

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation  
Herr Rémy Hübschi  
Einsteinstrasse 2  
3005 Bern  
Per Mail an:  
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Marius Maissen, Leiter Kommunikation / Politik  
Telefon direkt 044 388 53 50  
m.maissen@jardinsuisse.ch

Aarau 29.5.2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) - Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung.

Mit jährlich rund 280 Teilnehmenden an der Berufsprüfung und durchschnittlich 35 Absolventen der höheren Fachprüfung ist unsere Branche direkt betroffen.

Grundsätzlich begrüsst JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, die Bemühungen, die höhere Berufsbildung zu stärken. Unser kommuniziertes Unbehagen zur Subjektfinanzierung (Schreiben vom 17. April 2015) bleibt bei den vorgelegten Änderungsvorschlägen zur BBV weiterhin bestehen. Die Absicht Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierender von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen wird aus unserer Sicht nur teilweise erfüllt.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Kommentare und Anträge:

#### **Art. 66a und nachfolgende**

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Texten „**Gesuch**“ durch „**Antrag**“ ersetzt werden.

#### **Art. 66a**

Hier werden Personen von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module nie zur Prüfung zugelassen werden

können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberechtigten.

Wünschenswert und fair wäre es, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei mehrfachem Nichtbestehen von Modulabschlüssen dennoch Unterstützungsbeiträge beantragen können.

#### **Art. 66b**

Aktuell ist es sehr verbreitet, dass Betriebe aus unserer Branche die Rechnungen für die Module direkt bezahlen um die Arbeitnehmer finanziell zu unterstützen und sie zu motivieren, eine Weiterbildung zu absolvieren. Falls in Zukunft der administrative Aufwand im Bereich der Rechnungsstellung komplizierter wird (Forderung, dass auf jeder Rechnung der Modulteilnehmer als Adressat aufgeführt wird), können wir uns vorstellen, dass sich einige Betriebe mit der Unterstützung zurückziehen werden.

Es muss zwingend sichergestellt werden, dass hier eine unkomplizierte Vorgehensweise gewählt wird, welche es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen.

#### **Antrag**

Art. 66c Buchstabe d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen **bzw. dessen Arbeitgeber** bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

**NEU:** Art. 66c Buchstabe g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs.1 Buchstabe e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, **bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution** bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

#### **Art. 66c**

##### **Antrag / Ergänzung:**

Ein Teilnehmer mit nicht bestandenen Modulabschlüssen, kann mit einem Nachweis die Unterstützungsbeiträge für die besuchten Module geltend machen.

Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 66d Abs.1 Buchstabe b

Die Forderung einer schriftlichen Verpflichtung (Absichtserklärung) gegenüber dem SBFJ ist aus unserer Sicht nicht nötig. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

##### **Anträge:**

Art. 66d Abs.1 Buchstabe b ist zu streichen.

Art. 66d Abs.1 Buchstabe d

Antragsstellende sollen einen Nachweis erbringen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge alleinstehende Berufsleute.

**Antrag:**

Art. 66d Abs.1 Buchstabe d ist zu streichen.

Falls die Streichung nicht umgesetzt wird, muss zumindest anstelle „Keine direkte Bundessteuer“ ein realistischer Betrag eingesetzt werden.

**Art. 66e Abs.1****Anträge:**

- Buchstabe b ist zu streichen.
- Art. 66e Abs.1 Buchstabe f ist zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 Buchstabe f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs.1 Buchstabe d anzupassen (Betrag von Fr.20000.-).

**Art. 66f**

Wir begrüßen die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten.

Aus unserer Sicht kann auf die Unterscheidung von Gesuch und Antrag verzichtet werden.

**Art. 66g**

Was uns im Artikel 66g fehlt, ist die Qualitätssicherung bei den Anbietern von vorbereitenden Kursen. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten. Uns stellt sich die Frage, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Aus Sicht der Trägerschaften (Branchenverbände) ist im Bereich der Qualitätssicherung eine enge Zusammenarbeit mit dem SBFI zwingend nötig.

Antrag für einen zusätzlichen Punkt unter Abs.4:

c. Der für die Durchführung der vorbereitenden Kurse von der Trägerschaft (Branchenverband) anerkannt/ akkreditiert ist.

**Bemerkung:**

Da wir als Mitglied des sgv (schweizerischer Gewerbeverband) seit Beginn der Diskussionen bezüglich neuem Finanzierungsmodell für die Vorbereitungskurse involviert waren, unterstützen wir die Eingabe zur Vernehmlassung des sgv vom 24. Mai 2017 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.



Barbara Jenni  
Präsidentin des Berufsbildungsrates



Carlo Vercelli  
Geschäftsführer JardinSuisse